

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 19

Artikel: Die Bekleidungsverordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ner Chartermaschine desselben Typs mit Kolbenmotor die besondere Eignung dieses Flugzeuges für ihre speziellen Bedürfnisse (Hochgebirgseinsatz mit Gletscherlandungen im Montblancmassiv) festgestellt hatte.

Ein Porter wurde von der «Wien Alaska-Airlines» erworben; er hat sich im heurigen, besonders strengen arktischen Winter in höchstem Maße bewährt, so daß sich die Gesellschaft – ebenso wie die «Northern Consolidated Airlines» – zur Option (Entscheidungs- bzw. Vorkaufsrecht) von Turbo-Porter-Flugzeugen mit Astazou-Propellerturbine entschlossen hat.

Die vorliegenden Ausführungen zeigen, daß sich schweizerische Qualitätsarbeit und schweizerischer Unternehmergeist auch auf dem Gebiete des Flugzeugbaus über unsere Landesgrenzen hinaus einen Namen von Klang gemacht haben und daß die erwähnten Neuschöpfungen unserer verhältnismäßig kleinen nationalen Flugzeugindustrie ein gutes Zeugnis ausstellen.



Fassungsvermögen an Kleingütern im PORTER-Flugzeug: Das Flugzeug besitzt einen großen quaderförmigen Laderaum mit ebenem Kabinenboden. Die Doppeltüren gewährleisten bequemen ungehinderten Ein- und Auslad.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Bekleidungsverordnung

Mit einer erst unlängst erlassenen Verordnung vom 10. Januar 1962 über die Bekleidung der schweizerischen Armee hat der Bundesrat die Uniformprobleme neu geregelt. Die dabei getroffene Neuerung besteht allerdings weniger in einer grundlegenden materiellen Neugestaltung der Uniformfrage, als vielmehr darin, daß sich der Bundesrat nunmehr darauf beschränkt, die **allgemeinen Grundsätze** des Bekleidungswesens der Armee und des Hilfsdienstes, einschließlich des Frauenhilfsdienstes, aufzustellen, während alle Einzelheiten, wie die Festlegung der Art der Bekleidung, der Abzeichen usw. in einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements geregelt werden. Damit ist die bundesrätliche Bekleidungsverordnung zu einem sehr kurzen Rahmenerlaß zusammengeschrumpft, während die große Zahl der technischen Details des militärischen Bekleidungswesens in die Departementsverfügung verlagert worden sind, wo den laufenden Änderungsbedürfnissen einfacher Rechnung getragen werden kann.

Die Verordnung stellt eingangs fest, daß die Uniform das äußere Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Armee bedeute – eine Bestimmung, die unter anderem auch dadurch bedeutsam werden kann, daß sie in bestimmten Fällen den Uniformträger dem Militärstrafrecht unterstellt (MStG Art. 2, Ziff. 2, 3 und 6). Für nicht uniformierte Personen, die nach den kriegsrechtlichen Bestimmungen zur bewaffneten

Macht der Schweiz gehören, wird die eidgenössische Armbinde als das von den internationalen Konventionen vorgeschriebene «erkennbare Abzeichen» erklärt. Die Uniform darf nur von den Angehörigen der Armee oder besonders ermächtigten Personen getragen werden, soweit sie zum Auftreten in Uniform berechtigt sind.

Die Grundfarbe der Uniform für Dienst- und Hilfsdienstpflichtige ist einheitlich das Feldgrau; für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes ist die Farbe blaugrau. Bei der Herstellung von Militärtüchern müssen die Vorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements eingehalten werden. Dasselbe gilt auch für Form und Schnitt der Uniformstücke sowie für die Abzeichen und sonstigen Zutaten. Dabei sind jede Vornahme vorschriftswidriger Änderungen an der Uniform, das Tragen nicht vorschriftsgemäßer Uniformen sowie das unbefugte Tragen militärischer Abzeichen verboten. Ebenso sind untersagt das Tragen von zivilen Uniformen sowie von Kleidern oder einzelnen Kleidungsstücken, die der militärischen Uniform ähnlich sind und leicht mit ihr verwechselt werden können sowie die Verwendung von Abzeichen, die den militärischen Abzeichen ähnlich sind und leicht mit ihnen verwechselt werden können. Dasselbe gilt schließlich auch für die Umänderung alter und die Anfertigung neuer Uniformstücke in einer Form, die den heutigen Vorschriften widerspricht.

Das Eidgenössische Militärdepartement regelt die einzelnen Anzugsarten sowie das Tragen der Uniform außer Dienst und bei nichtmilitärischen Anlässen. Diese Regelung fin-

det sich im wesentlichen im Kapitel «Anzug» des Dienstreglements, wo die allgemeinen Grundsätze der Bekleidungsverordnung in den Reglementstext eingearbeitet sind. Die Uniform ist strafrechtlich geschützt; jeder Mißbrauch unterliegt der militärgerichtlichen Verfolgung gemäß Art. 72 MStG. Eigene Uniformen dürfen nur Offiziere, Stabssekretäre, Offiziersaspiranten und Berufsunteroffiziere anschaffen, wobei die Vorschriften eingehalten werden müssen. Herstellung und Handel mit Uniformen sind bewilligungspflichtig.

Die militärische Uniform besteht aus:

a) den **allgemeinen Bekleidungsstücken**, nämlich:

– für die **Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen**:

die Kopfbedeckung, der Waffenrock, die Hose, der Mantel und das Uniformhemd mit Krawatte;

– für die **weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes**:

die Kopfbedeckung, die Jacke, die Bluse mit Krawatte, der Jupe, die Hose, der Mantel und die Schürze.

b) den **besonderen Bekleidungsstücken**, zu denen gehören: das Schuhwerk, die Gamaschen, die Arbeits- und Spezialkleider, die Gurte, die Handschuhe, die Kopftücher, die Knöpfe und der Regenschutz.

c) Die **militärischen Abzeichen**:

– Unterscheidungsabzeichen;
– Gradabzeichen, Funktionsabzeichen;
– Spezialistenabzeichen;
– Auszeichnungen;
– weitere Kennzeichen.

Für alle Einzelheiten des Bekleidungswezens, insbesondere für die sehr vielgestaltige Regelung der Abzeichen (Unterscheidungsabzeichen, Grad- und Funktionsabzeichen, Spezialistenabzeichen, Auszeichnungen sowie weitere Kennzeichen) muß auf die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 12. Januar 1962 über die Bekleidung der schweizerischen Armee verwiesen werden.

Das Parlament des SUOV in Kreuzlingen

Das schmucke Grenzstädtchen Kreuzlingen präsentierte sich über das Wochenende des 19./20. Mai im bunten Flaggenschmuck des Landes und der Kantone, um den aus allen Landes- teilen zur 99. Delegiertenversammlung des SUOV kommenden Vertretern der Kantonalverbände und Sektionen des SUOV einen herzlichen Empfang zu entbieten. Die Organisation lag in den Händen des UOV Kreuzlingen, der sich seiner Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung glänzend entledigte und dabei auch spüren ließ, daß er unter den Vereinen des Städtchens und im Kanton Thurgau einen geachteten Platz einnimmt. Das kam auch am gemeinsamen Mittagessen vom Sonntag in der Ansprache des thurgauischen Militärdirektors, Regierungsrat Stähli, zum Ausdruck, der die Bedeutung der Unteroffiziersvereine in seinem Kanton hervorhob und ihnen für ihr Wirken den besonderen Dank der Regierung aussprach.

Der Zentralpräsident des SUOV, **Fw. Emil Fillettaz** (Genf), konnte schon am Samstag zahlreiche hohe Gäste aus Behörden und Armee begrüßen, welche den Unteroffizieren die Ehre ihres Besuches gaben und ihnen damit auch die Anerkennung für ihr

treues und mannhaftes Einstehen für Volk und Armee zum Ausdruck brachten. Sein Gruß galt dem Ausbildungs- chef der Armee, dem Generalstabs- chef der Armee und dem Komman- danten des 4. Armeekorps, den **Oberst- korpskommandanten Frick, Annasohn** und **Thomann**, den **Oberstdivisionären Gygli** und **Rickenmann** und **Oberst- brigadier Becker** wie auch den Dele- gationen der Thurgauer Behörden und der Gemeinde Kreuzlingen. Die Ver- bundenheit mit der zivilen Landes- verteidigung brachten die Anwesen- heit des Delegierten für Zivilschutz im EJPD und des Leiters ad int. der Abteilung für Luftschutz im EMD, **Ernst Fischer**, und des Zentralsekretärs des Schweizerischen Bundes für Zivil- schutz, **Paul Leimbacher**, zum Aus- druck. Mit der Schweizerischen Offi- ziersgesellschaft hatten weitere mi- litärische Verbände und Vereine Ver- treter an die Tagung des höchsten Parlaments des Schweizerischen Un- teroffiziersverbandes delegiert.

Der Jahresbericht 1961

Der gedruckte Jahresbericht über die Tätigkeit 1961, dem auch in der graphischen Gestaltung große Sorgfalt gewidmet wird, entwickelt ein ein- drückliches Bild der vielseitigen Tä- tigkeit der Unteroffiziersvereine un- seres Landes. Die in 15 Unterverbän- den zusammengefaßten 150 Sektio- nen des SUOV umfassen heute 20174 Mitglieder; der Bestand hat damit erstmals 20 000 überschritten. Erwäh- nenswert ist, daß der Schweizerische FHD-Verband zu den Unterverbänden des SUOV gehört. Sehr beachtlich ist die Tatsache, daß im Jahre 1961 gesamthaft rund 600 000 Franken für die außerdienstliche Tätigkeit aufge- wendet wurden, wobei festzustellen ist, daß neben dem Beitrag von 90 000 Franken des Eidg. Militärdepartements über eine halbe Million Franken aus eigenen Mitteln beschafft wurden.

Die glanzvollen Schweizerischen Un- teroffizierstage, die vom 12. bis 16. Juli 1961 in Schaffhausen stattfanden und sich mit einer mustergültigen Or- ganisation zu einer machtvollen Kund- gebung unserer Wehrbereitschaft ge- stalteten, stehen im Mittelpunkt des von Zentralsekretär Adj.Uof. Rudolf Graf verfaßten Jahresberichtes. Er- wähnt wird auch das gute Einverneh- men mit dem Eidgenössischen Mili- tärdepartement, das in Würdigung der wertvollen Tätigkeit des SUOV den Bundesbeitrag ab 1962 auf 100 000 Franken erhöhte. Von besonderem Interesse und Einblick in die umfang- reiche Tätigkeit des Unteroffiziersver- bandes und seiner Unterverbände und Sektionen gebend sind die Berichte der Technischen Kommission und der initiativen Presse- und Propaganda- kommission. Mit Genugtuung wird im Jahresbericht vermerkt, daß das Eidg. Militärdepartement einer Eingabe des SUOV Folge leistete und eine als un- glücklich und hart empfundene Schranke beseitigte, indem nun die

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Beförderung zum Gefreiten, zum Wachtmeister und zum Adjutant- Un- teroffizier auch im Landwehralter er- möglicht wird.

Ein besonderes Kapitel befaßt sich mit der geistigen Landesverteidigung, die in den Sektionen des SUOV von jeher ohne große Worte Bestandteil des Pflichtprogrammes war und ziel- strebig gepflegt wurde. In seinem auf den Rückblick auf die Schweizeri- schen Unteroffizierstage abgestimm- ten Rückblick dankt der Zentralpräsi- dent des SUOV, Fw. Emil Fillettaz (Genf), allen Mitarbeitern, den Kan- tonalverbänden und Sektionen, den Offizieren, die als Übungsleiter und Inspektoren sowie als Mitglieder ver- schiedener Kommissionen einen wert- vollen Beitrag für die freiwillige außer- ordentliche Tätigkeit leisten, für die gute und erfolgreiche Zusammen- arbeit im abgelaufenen Jahr, das in die Geschichte des Verbandes eine ganz besondere Seite eingeschrieben hat. Seinem Motto getreu: «Der Stel- lung bewußt – Treu der Pflicht – Wach- sam und gerüstet!», geht der Schwei- zerische Unteroffiziersverband seinem 100. Jubiläum entgegen, das im Som- mer 1964 am Orte seiner Gründung, in Freiburg, begangen werden soll.

Die statutarischen Geschäfte, wie Jah- resbericht und Jahresrechnung, die revidierten Grundbestimmungen für die Organisation der Schweizerischen Unteroffizierstage und die Bedingun- gen für die Teilnahme am Sektions- Mehrwettkampf passierten einstimmig wie auch die Genehmigung der revi- dierten Unfall- und Haftpflichtversi- cherungsverträge.

Die SUT 1965 in Thun

Für die Übernahme der Schweizeri- schen Unteroffizierstage 1965 hatte sich nur eine Sektion gemeldet, und ein Abstimmungskampf, wie er sich so spannend zuletzt an der Dele- giertenversammlung in Genf entwickelte, als die große Ehre und Bürde Schaff- hausen zufiel, blieb in Kreuzlingen aus. Einstimmig wurden die SUT-65 dem rührigen Unteroffiziersverein in Thun übertragen, der mit dem Waf- fenplatz sowie den Garantien von Stadt und Kanton somit beste Voraus- setzungen nachweisen konnte.

Die 100. Delegiertenversammlung des SUOV 1963 wurde schon früher dem Unteroffiziersverein Schwyz zugespro- chen, während diejenige des Jahres 1964 mit der Feier des 100. Jubiläums in Freiburg zusammenfällt. Der Chef

